Bekanntmachung

Autor(en): **Jomini**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542654

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

der Gesetzgebung versäumt werden sollte, doch wenigstens redliche Richter davor zu warnen und auf diese Gesetzwidrigkeit des deutschen Criminalgesetzes aufmerksam zu machen.

Freylich wird es ohne Zweifel sogenannte Freyheitsfreunde geben, die diesen Aufruf an das helvetische Publikum sehr überflüßig und selbst ärgerlich finden werden; die einen, weil ihnen die Wichtigkeit der Termen in einem Criminalgesetz ganz unbekannt ist; die andern, weil sie finden, daß die Zweydeutigkeit und Unbestimmtheit der Criminalgesetze dem Robespieristischen Patriotismus wenigstens eben so gut behagten, als sie einst den landesväterlichen Gesinnungen einiger der ehmaligen aristokratischen Regierungen behagt haben. Es giebt indessen noch eine andre Art von Freunden der Freyheit, d. i. einer gesellschaftlichen Ordnung, die auf weisen und bestimmten Gesetzen beruht, und die die Dringlichkeit und Wichtigkeit dieses Aufrufs unfehlbar einsehen werden.

David Vogel, Architekt.

Der Divisionsgeneral Lanthier Kaintrailles, an die Bürger Escher und Usteri.

Bürger!

Als Stellvertreter eines biedern und freyen Volkes, und als Journalisten, deren erste Eigenschaft Partheylosigkeit seyn soll, werden Sie, wie ich hoffe, nachstehender Erklärung in einer Ihrer nächsten Numern Platz geben. Ihre Leser mögen die Gallicismen, die sich darin finden, entschuldigen.

Zu Bern, den 7. des Erndmonats 8tes Jahr der Franken-Republik.

Ja, gute Helvetier, es wird hier ein Militärgericht statt haben, meine Aufführung im Walliserland zu untersuchen. Man hätte aber dabeyfügen können, daß ich dieses Gericht selbst seit eilf Monaten verlange und würklich kann man beysetzen, daß ich mich frey hier begeben habe zu diesem Zweck, aber auch mit dem festen Entschluß diejenigen zu entlarven, die schaamlos genug sind gewesen mich zu verklagen, nachdem sie mir ihr Leben zu verdanken, aber mit den unsinnigsten und abscheulichsten Verläumdungen belohnet hatten; als z. B. ich hätte das Oberwalliserland verlassen! ich wär fort, man wüßte nicht wohin! ja sogar, ich wär mit der Casse der Armee zu denen Oestreichern geflüchtet!! Und neulich hieß es noch: Er ist von Basel abgereiset, man wußte aber wieder nicht wohin. Obschon ich kein Geheimniß daraus hatte gemacht, daß meine Reise nach Memmingen gieng, den eben so unpartheyischen als heldenmäßigen Moreau, meine Sache nicht länger zu verschieben, zu ersuchen.

Möchten also diejenige, die meine Entweichung zu beförchten scheinen, indem sie dieselbe im Grund wünschen, unbesorgt bleiben, dann ich verspreche ihnen mich von Bern nicht zu entfernen, ehe der Tag der Gerechtigkeit die wahre Verwüster und Verräther kennbar gemacht wird haben, und das, hoff' ich, wird nicht mehr ins weite verschoben.

Der Divisionsgeneral,
Lanthier Kaintrailles.

Bekanntmachung.

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren helvetischen Republik benachrichtigt seine Mitbürger, daß, da der mit dem Bürger Hahn geschlossene Accord für die Lebensmittel-Lieferung an sämtliche helvetische Truppen mit dem 10ten August dieses Jahres zu Ende geht, eine neue öffentliche Steigerung den 10ten künftigen Monats Juli in Bern deßhalben gehalten und die Lieferung demjenigen, der die billigsten Vorschläge machen wird, zuerkannt werden soll. Die Liebhaber zu der Uebernahme derselben, werden hiermit eingeladen, ihre Vorschläge vor Ablauf dieses Tages bekannt zu machen, damit ihre Erörterung und Gegeneinandersetzungen die öffentliche Stetgerung nicht verzögere. Bern, 26. Juni 1800.

Der Chef der Gen. Verwaltung des Kriegswesens,
Jomini.

Grosser Rath, 25. Juni. In öffentlicher Sitzung nichts von Bedeutung.

Senat, 25. Juni. Constitutionsdebatten. Geheime Sitzung.

Grosser Rath, 26. Juni. Beschluß über Zuchtthiere. Billeter verlangt eine Commißion, die vorschlage wie man in die Grenzen der Constitution zurücktreten könne.

Senat, 26. Juni. Annahme des 10ten Abschnittes der Constitution, von den Ortsbeamten.

Grosser Rath, 27. Juni. In öffentlicher Sitzung nichts von Bedeutung.

Senat, 27. Juni. Verwerffung des Beschlusses, der das Gesetz über die Tortur erklären sollte.